

einem Ausweichen dieser generellen Aufgabenstellung, wie es in der Vergangenheit noch wiederholt geschah, weitgehend entgegengewirkt werden.

Es wird so auf gesetzlicher Grundlage ein übereinstimmendes Zusammenwirken der Betriebsleitung, des Arbeitskollektivs und der Hechtpflegeorgane bei der Gestaltung und Realisierung des kollektiven Erziehungs- und Selbsterziehungsprozesses gewährleistet.

5. Sollte aus zwingenden Gründen eine Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses von einer Seite oder durch Aufhebungsvertrag notwendig sein, z. B. durch den Verurteilten bei Wohnungswechsel der Familie, bei Krankheit, Schwangerschaft oder durch den Betrieb bei Umstellung der Produktion, so bedarf dies immer der Zustimmung des Gerichts. Die Betriebsleitung und der Verurteilte sind entsprechend zu befehlen.

§ 35

Abschluß oder Widerruf der Bewährungszeit

(1) Läuft die Bewährungszeit ab, ohne daß der Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe erforderlich wird, stellt das Gericht durch Beschluß fest, daß der Verurteilte nicht mehr als bestraft gilt.

(2) Macht der Verurteilte während der Bewährungszeit besonders aner kennenswerte Fortschritte in seiner gesellschaftlichen und persönlichen Entwicklung und erfüllt er die ihm für die Bewährungszeit auferlegten Pflichten vorbildlich, kann das Gericht auf Antrag eines Kollektiv oder eines Bürgen oder nach Beratung mit dem Kollektiv, dem der Verurteilte angehört, nach Ablauf von mindestens einem Jahr den Rest der Bewährungszeit durch Beschluß erlassen. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Die angedrohte Freiheitsstrafe kann vollzogen werden, wenn der Verurteilte während der Bewährungszeit

1. eine erneute Straftat begeht, für die eine Strafe mit Freiheitsentzug ausgesprochen wird;
2. einer im Urteil gemäß § 33 Absatz 3 Ziffern 1 bis 3 auferlegten Verpflichtung zur Bewährung und Wiedergutmachung böswillig nicht nachkommt;
3. sich böswillig bei Vorliegen einer Bürgschaft der Bewährung und Wiedergutmachung entzieht, insbesondere wenn das Kollektiv oder der Bürge deshalb den Antrag auf Vollzug stellt;
4. durch hartnäckig undiszipliniertes Verhalten gegenüber seinen gesellschaftlichen Verpflichtungen zum Ausdruck bringt, daß er keine Lehren aus der Verurteilung gezogen hat, insbesondere wenn das Kollektiv oder der Bürge deshalb den Antrag auf Vollzug stellt;